



Zum besseren Verständnis der [Notwendigkeit des Anfordern und damit des Vorhandensein von aktuellen DIN-Sicherheitsdatenblättern in Unternehmen](#) habe ich nachfolgende Grundlagen - Informationen zusammen gefasst:

Vorab nachstehend die Quellenangaben [der Erstellungs- und Aktualisierungsgrundlagen / Notwendigkeiten für das Handling von Sicherheitsdatenblättern](#);

Die Erstellung von DIN-Sicherheitsdatenblättern erfolgt u.a. auf Grundlage / unter Beachtung von EU-Richtlinien [67/548/EG](#); [91/155 EWG](#); [1999/45/EG](#) / EG-RL [1907/2006 - REACH](#); der [TRGS 220](#) / [TRGS 440](#) und der, in der [GefStoffV](#) aufgeführten, Gefährlichkeitsmerkmale.

In den vorgenannten EU-Richtlinien, **insbesondere der neuen EU-RL – 1907/2006 REACH** werden genaue Vorgaben über Art / Inhalt und Aktualität der, vom Produzenten und/oder Vertreiber zu erstellenden Sicherheitsdatenblätter – **SDB** abgekürzt - (englisch: Material Safety Data Sheet – **SMDS** ) vorgegeben.

In dieser EU-Richtlinie →[Anhang II / Titel IV Artikel 31](#) sind die Anforderungen an die Sicherheitsdatenblätter aufgeführt; zusätzlich zu den Inhalten und der Form auch der Passus, dass [der Hersteller / Vertreiber / Importeur / Lieferant](#)

- Das Sicherheitsdatenblatt **unverzüglich** zu **aktualisieren** hat..... wenn
  1. neue Informationen die Auswirkungen auf das Risikomanagement – Maßnahmen haben können oder neue Informationen über Gefährdungen verfügbar werden;
  2. sobald eine Zulassung erteilt oder versagt wurde;
  3. die überarbeitete, neu datierte **Fassung muss allen Kunden etc., [die innerhalb der letzten 12 Monaten beliefert wurden](#), kostenfrei - elektronisch oder auf Papier – zur Verfügung gestellt werden.**

In den deutschen Durchführungsvorschriften, hier die [GefStoffV \(Gefahrstoff-Verordnung\)](#) zum ChemG (Chemikaliengesetz) und die [TRGS 220 \(Technische Regeln für gefährliche Stoffe\)](#) ist ebenfalls dieses Handling über Aktualisierungspflicht und Inhalt präzisiert; vorgegeben.....

in der [GefStoffV](#) →[§6.1 Abs.3](#) SDB`s müssen unverzüglich aktualisiert und an den Kunden etc. ....

in der [TRGS 220](#) →[§4.6](#). Das Sicherheitsdatenblatt muss nach den angegebenen 16 Abschnitten und den nach

den in Anhang II der REACH-Verordnung vorgegebenen Untergliederungen strukturiert werden.....

Die neue Fassung des Sicherheitsdatenblattes ist mit der Angabe "**überarbeitet am ...(Datum)**" zu versehen **und allen Abnehmern / Kunden etc.**, die den Stoff oder die Zubereitung **in den vorausgegangenen zwölf Monaten erhalten haben**, kostenlos zu übermitteln.

Die Änderungen, die bei der Überarbeitung eines Sicherheitsdatenblattes vorgenommen werden, sind dem Abnehmer zur Kenntnis zu bringen.

.....Es wird empfohlen, auch bei unveränderter Datenlage die Datenblätter für Stoffe oder Zubereitungen in regelmäßigen Abständen (empfohlen etwa jährlich) auf Aktualität ihres Inhaltes zu überprüfen. ....

Verantwortlich für die inhaltlichen Angaben und deren Aktualität ist immer der Ersteller des jeweiligen Sicherheitsdatenblattes.